



**Ordnung zur Regelung
der Auswahlmerkmale in den zulassungsbeschränkten
Masterstudiengängen Ernährungswissenschaften und
Lebensmittelwissenschaften an der Hochschule Niederrhein**

Vom 2. Juli 2019 (Amtl. Bek. HN 23/2019)

**Ordnung
zur Regelung der Auswahlmerkmale
in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen
Ernährungswissenschaften und Lebensmittelwissenschaften
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 2. Juli 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) sowie des § 3 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 237), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Niederrhein vom 9. Juni 2010 (Amtl. Bek. HN 14/2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Juni 2019 (Amtl. Bek. HN 17/2019), hat der Fachbereich Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Auswahlmerkmale

Im Auswahlverfahren für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge Ernährungswissenschaften und Lebensmittelwissenschaften des Fachbereichs Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein werden als Auswahlmerkmal neben der Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz fachspezifische Leistungen zugrunde gelegt, die im Rahmen des Erststudiums erbracht und durch das Prüfungszeugnis nachgewiesen worden sind.

§ 2

Bildung der Verfahrensnote

(1) Zur Bildung der für das Auswahlverfahren maßgeblichen Note (Verfahrensnote) wird ein Mittelwert aus der Note des Prüfungszeugnisses (Abschlussnote) und dem aus den fachspezifischen Leistungen gebildeten Wert (Profilwert) errechnet.

(2) Für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaften werden zur Bildung des Profilwerts fachspezifische Leistungen in den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaften an der Hochschule Niederrhein vom 4. Juni 2019 (Amtl. Bek. HN 19/2019) genannten Kompetenzbereichen herangezogen.

(3) Für den Masterstudiengang Lebensmittelwissenschaften werden zur Bildung des Profilwerts fachspezifische Leistungen in den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelwissenschaften an der Hochschule Niederrhein vom 4. Juni 2019 (Amtl. Bek. 20/2019) genannten Kompetenzbereichen herangezogen.

(4) Die Bewertung der erbrachten fachspezifischen Leistungen erfolgt durch ein Punktesystem, welches den Nachweis der Leistungen und ihre Benotung für jeden Kompetenzbereich wie folgt berücksichtigt:

- keine nachgewiesenen Leistungen 0 Punkte
- nachgewiesene Leistungen mit einer Note „gut“ (2,3) oder schlechter 1 Punkt
- nachgewiesene Leistungen mit einer Note besser als „gut“ (2,3) 2 Punkte

Beim Masterstudiengang Lebensmittelwissenschaften werden Leistungen in den Kompetenzbereichen „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ und „Ernährungswissenschaftliche Grundlagen“ mit der halben Punktzahl berücksichtigt. In beiden Studiengängen sind somit maximal 26 Punkte erreichbar. Die erreichte Punktzahl wird zur Bildung des Profilwerts wie folgt umgerechnet:

26 Punkte	1,0	21 Punkte	1,5	16 Punkte	2,0
25 Punkte	1,1	20 Punkte	1,6	15 Punkte	2,1
24 Punkte	1,2	19 Punkte	1,7	14 Punkte	2,2
23 Punkte	1,3	18 Punkte	1,8	13 Punkte	2,3
22 Punkte	1,4	17 Punkte	1,9	12 Punkte oder weniger	4,0

(5) Zur abschließenden Bildung der Verfahrensnote aus Abschlussnote und Profilwert wird aus beiden Werten das gewichtete Mittel errechnet. Die Abschlussnote wird mit 55 %, die Profilnote mit 45 % gewichtet. Das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle abgerundet.

(6) Im Rahmen der Ermittlung des Profilwerts kann die Bewerberin oder der Bewerber zur Feststellung von Leistungen in den Kompetenzbereichen um die Nachreichung weiterer Unterlagen (zum Beispiel Modulbeschreibungen) oder um die Klärung in einem persönlichen Gespräch gebeten werden.

§ 3

Auswahlkommission

Zur Durchführung des Verfahrens zur Bildung der Verfahrensnote und für die zu treffenden Entscheidungen wird vom Fachbereich eine Kommission gebildet, der für jeden Masterstudiengang mindestens die jeweilige Studiengangkoordinatorin oder der jeweilige Studiengangkoordinator und eine weitere hauptamtlich Lehrende oder ein weiterer hauptamtlich Lehrender des Studiengangs angehören.

§ 4

Verfahrensdokumentation

Das Verfahren zur Bildung der Verfahrensnote ist für jeden Bewerbungsfall schriftlich darzulegen. Die Dokumentation wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag zur Verfügung gestellt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein vom 27. Juni 2019.

Mönchengladbach, den 2. Juli 2019

Der Dekan
des Fachbereichs Oecotrophologie
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Georg Wittich